

## **Satzung der Gemeinde Mittelneufnach über Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Gemeinde Mittelneufnach erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- (BayRS 2020 1-1-I) folgende Satzung :

### **I. Ernennung zum Ehrenbürger**

#### **§1**

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

### **II. Verdienstmedaille**

#### **§2**

- (1) Ehrenamtliche erste Bürgermeister und Gemeinderäte erhalten eine Verdienstmedaille in
 

-Bronze-	für 12 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 18 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
-Silber-	für 18 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 24 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
-Gold-	für 24 Jahre ehrenamtlicher Bürgermeistertätigkeit oder für 30 Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat
- (2) Die Dienstzeiten als Bürgermeister werden auf absolvierte Gemeinderatszeiten angerechnet. Dienstzeiten als Bürgermeister sind gesondert zu bewerten.
- (3) Die Verdienstmedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Unterschrift „Gemeinde Mittelneufnach“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (4) Die Verdienstmedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Anstecknadel und einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau.....hat sich durch.....-jährige Tätigkeit als 1. Bürgermeister/Gemeinderat um die Gemeinde Mittelneufnach verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom.....in dankbarer Anerkennung die Verdienstmedaille in Gold/Silber/Bronze verliehen“.
- (5) Die anstehenden Ehrungen werden jeweils bei den Jahresschlußsitzungen des Gemeinderates vorgenommen.

- (6) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### **III. Gemeindeehrentafel**

#### **§ 3**

- (1) Erste Vereinsvorstände, Dirigenten, Chorleiter und Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Gemeindeehrentafel mit einer Widmung in
- Bronze- nach 25 – jähriger Tätigkeit
  - Silber- nach 30 – jähriger Tätigkeit
  - Gold - nach 35 – jähriger Tätigkeit
- (2) Bei Doppelfunktionen zählt der Beginn der ersten Vorstandstätigkeit und das Ende der letzten Vorstandstätigkeit.
- (3) Diese Ehrungen sind bei Vereinsjubiläen, ansonsten bei den Jahresversammlungen der jeweiligen Vereine und Organisationen vorzunehmen.

### **IV. Vereinsehrennadel**

#### **§ 4**

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf Vereinsebene in der Gemeinde die Vereinsehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Vereinsehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

#### **§ 5**

- (1) Die Vereinsehrennadel wird an verdiente Vereinsmitarbeiter (z.B. Übungsleiter, Spielleiter, Jugendleiter) ab einer 25-jährigen Tätigkeit sowie für besondere sportliche Leistungen ab der Bezirksebene verliehen.
- (2) Bei besonderen sportlichen Leistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (3) Die Vereinsehrennadel wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

## § 6

Die mit der Vereinsehrennadel auszuzeichnenden Personen sind von den Vereinen vorzuschlagen. Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

## § 7

Die Verleihung soll bei der Jahresversammlung des vorgeschlagenen Vereins vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

## V. Vereinsjubiläum

### § 8

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe gewährt werden. Über die Art der Jubiläumsgabe hat der Gemeinderat von Fall zu Fall zu entscheiden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## VI. Alters- und Ehejubiläum

### § 9

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 70. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird persönlich gratuliert und ein Geschenk überreicht. Ab dem 95. Lebensjahr wird dies bei jedem weiteren Geburtstag vorgenommen.
- (2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das Fest der Silbernen Hochzeit (25 Jahre) begehen, werden schriftliche Glückwünsche der Gemeinde zugestellt. Für Gemeindeangehörige, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## VII. Kranzniederlegung und Nachrufe

### § 10

- (1) Am Grab folgender Persönlichkeiten wird ein Kranz niedergelegt:

Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Ehrenbürger, amtierendes Gemeinderatsmitglied, ehemaliges Gemeinderatsmitglied (ab zwei absolvierten Legislaturperioden), Gemeindebedienstete, Gemeindebedienstete im Ruhestand, Pfarrer, amtierender Feuerwehrkommandant, ehemaliger Feuerwehrkommandant (ab einer Tätigkeit von 10 Jahren), verdiente Persönlichkeiten.

(2) In der Zeitung und im Gemeindeblatt werden Nachrufe veröffentlicht für:

Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, amtierendes Gemeinderatsmitglied, Gemeindebedienstete, ehemalige Gemeindebedienstete, Ehrenbürger, Pfarrer, amtierender Feuerwehrkommandant, Inhaber der Verdienstmedaille.

## **VIII. Gastgeschenke**

### **§ 11**

Als Gastgeschenk wird die Silbermünze, auf der Vorderseite mit dem Wappen und der Unterschrift „Gemeinde Mittelneufnach“ und auf der Rückseite mit der Pfarrkirche „St. Johannes Ev.“, verwendet.

## **IX. Sonstige Ehrungen**

### **§ 12**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung für Personen, die ein bestimmtes Jubiläum begehen oder sich in irgend einer Weise verdient gemacht haben und nicht durch die Satzung erfaßt werden, eine Ehrung (ausgenommen Verdienstmedaille) beschließen.

## **X. Inkrafttreten**

### **§ 13**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelneufnach, den 24.06. 1992

Meitinger – 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Sitzung vom 24.06.1992  
nach Anzeige im Landratsamt, Schreiben des Landratsamtes vom 17.07.1992  
öffentliche Bekanntmachung im „Stauden-Blättle“ Nr. 34 vom 20.08.1992  
Inkraft getreten am 21.08.1992